

Voir notice  
*See Notes*  
*Siehe Merkblatt*  
*GER*

Numéro de dossier  
*File-number*  
*Beschwerdenummer*

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME**  
***EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS***  
***EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE***

Conseil de l'Europe - *Council of Europe - Europarat*  
Strasbourg, France - Frankreich

**REQUÊTE**  
***APPLICATION***  
***BESCHWERDE***

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,  
ainsi que des articles 45 et 47 du règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights  
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

**IMPORTANT:** La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations.

*This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.*

**WICHTIG:** Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.

**I. LES PARTIES**  
**THE PARTIES**  
**DIE PARTEIEN**

**A. LE REQUÉRANT/LA REQUÉRANTE**  
**THE APPLICANT**

**DER BESCHWERDEFÜHRER/DIE BESCHWERDEFÜHRERIN**

(Renseignements à fournir concernant le/la requérant(e) et son/sa représentant(e) éventuel(le))

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte)

1. Nom de famille: **Baumgartner** 2. Prénom (s): **Stefan**  
*Surname / Familienname First name (s) / Vorname(n)*
- Sexe: masculin / ~~féminin~~*  
*Sex: male / ~~female~~*  
*Geschlecht: männlich / ~~weiblich~~*
3. Nationalité: **Republik Österreich** 4. Profession: **Student, Politiker**  
*Nationality / Staatsangehörigkeit Occupation / Beruf*
5. Date et lieu de naissance: **05.09.1984, Graz**  
*Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort*
6. Domicile: **Sonnenstraße 4, 8010 Graz, Steiermark, AUSTRIA**  
*Permanent address / Ständige Anschrift*
7. Tel. N° **0043- 650 6165203**
8. Adresse actuelle (si différente de 6.)  
*Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift*
9. Nom et prénom du/de la représentant(e):  
*Name of representative\* / Name und Vorname des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten\**
10. Profession du/de la représentant(e).  
*Occupation of representative / Beruf des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten*
11. Adresse du/de la représentant(e):  
*Address of representative / Anschrift des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten*
12. Tel. N°: Fax N°:

**B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE**  
**THE HIGH CONTRACTING PARTY**

**DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat/des Etats contre le(s)quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates/der Staaten, gegen den/die die Beschwerde gerichtet ist)

13. **ÖSTERREICH**

\* Si le/la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le/la requérant(e) et son/sa représentant(e).

*If the applicant appoints a representative, attach a form of authority signed by the applicant and his or her representative.*

*Wenn ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt wird, ist eine vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin und seines Bevollmächtigten/seiner Bevollmächtigten unterzeichnete Vollmacht beizufügen.*

**II. EXPOSÉ DES FAITS**  
**STATEMENT OF THE FACTS**  
**DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

(Voir § 19 (b) de la notice)

(See § 19 (b) of the Notes)

(Siehe § 19 (b) des Merkblattes)

14. Ich habe am 3. 10. 2012 durch meinen Rechtsanwalt (in Österreich ist die Unterschrift eines Rechtsanwaltes für Verfassungsbeschwerden verpflichtend!) einen Individualantrag gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Gemeinsam mit diesem Antrag wurde ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an den Verfassungsgerichtshof herangetragen.

Mit dem Individualantrag verlangte ich:

*Der Verfassungsgerichtshof möge*

a) *die Verfassungsmäßigkeit des § 39 Abs. 3, sowie die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge „...am 10. Tag...“ des § 10 Abs. 1, sowie die Verfassungsmäßigkeit des §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge „...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...“ des Abs. 4,*

*je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird*

*jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012*

**prüfen** und

b) *die Verfassungswidrigkeit des § 39 Abs. 3, sowie die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „...am 10. Tag...“ des § 10 Abs. 1, sowie die Verfassungswidrigkeit des §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge „...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...“ des Abs. 4,*

*je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird*

*jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012*

**feststellen** und

c) *§ 39 Abs. 3, sowie die Wortfolge „...am 10. Tag...“ des § 10 Abs. 1, sowie §46 Abs. 3 iVm. der Wortfolge „...Im Anschluss an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen,...“ des Abs. 4*

*je 86. Gesetz vom 19. Juni 2012, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 2012) beschlossen wird*

*jeweils LGBl., Stück 32, Nr. 86, ausgegeben am 3. September 2012*

**wegen Verfassungswidrigkeit aufheben.**

Ich stellte auch den Antrag im Hinblick auf die Grazer Gemeinderatswahl im gesetzlich auferlegten Ausmaß eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Antrag lautet:

*Der Beschwerdeführer*

***beantragt die Einstweilige Verfügung:***

*die Verlautbarung des Bürgermeisters von Graz über die Grazer Gemeinderatswahl, vom 14. September 2012, mit GZ.: 34547/2012-0004,*

*„Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantenbeirates Graz 2012“ ,*

***wird***

*bis die verfassungsrechtlichen Fragen dieser Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof entschieden wurde,*

***ausgesetzt.***

Noch bevor über den Individualantrag verhandelt wurde, wurde mit Beschluss vom 10. 10.2012 zur Zahl **G 98/ 12- 3** der Individualantrag inklusive dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung **ohne inhaltliche Prüfung und in nicht öffentlicher Sitzung** zurückgewiesen, mit dem Verweis auf ältere Verfahren und der Begründung, es gäbe keine Antragslegitimation.

Das anzuwendende Gesetz (VfGG) und die dazu ergangenen älteren Entscheidungen stammen aus einer Zeit weit vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und vor in Kraft treten der europäischen Menschenrechtskonvention.

Gegen die Zurückweisung des Individualantrages gibt es kein mögliches innerstaatliches Rechtsmittel.

Gegen die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den Verfassungsgerichtshof gibt es auch kein mögliches innerstaatliches Rechtsmittel, da der Antrag auf aufschiebende Wirkung in Verbindung mit dem Individualantrag nach Art. 140 B-VG ohnehin nur eine „Ergänzung“ zu einem subsidiären Rechtsbehelf darstellt, der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Gesetz des Verfassungsgerichtshofes gar nicht vorgesehen ist und Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, da dieser die höchstmögliche innerstaatliche Instanz verkörpert, keiner Überprüfung bedürfen und somit unantastbar sind.

Der Verfassungsgerichtshof legt in seiner Zurückweisung dar, dass ein Individualantrag nicht legitim ist, da ich **nicht aktuell** beeinträchtigt wäre. Mir stünde die Möglichkeit einer Wahlanfechtung nach der Grazer Gemeinderatswahl offen.

Auf die von mir behaupteten Verfassungswidrigkeiten wird wurde somit überhaupt nicht eingegangen.

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET/OU DES PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI  
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND/OR PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS  
ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir § 19 (c) de la notice)  
 (See § 19 (c) of the Notes)  
 (Siehe § 19 (c) des Merkblattes)

15.

Art. 3, Zusatzprotokoll Nr. 11 EMRK, Recht auf freie Wahlen

a)

In § 39 Abs. 3 Gemeindewahlordnung Graz 2012 ist die Zulässigkeitsvoraussetzung normiert, durch die eine Wahlwerbende Gruppe bei der Gemeinderatswahl in Graz kandidieren darf. Im ersten Satz des belangten Gesetzes steht, dass ein Wahlvorschlag von mindestens einem Mitglied des Gemeinderates unterschrieben werden muss, oder von mindestens 200 Wahlberechtigten mittels Unterschrift unterstützt werden muss, um gültig zu sein.

Dieses Gesetz bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Demokratie. Dieses Gesetz behindert Menschen, wie den Beschwerdeführer, die sich am politischen Prozess der Gemeinde beteiligen wollen. Dieses Gesetz stützt die etablierten politischen Kräfte und hilft ihnen an der Macht zu bleiben.

Es behindert neue politische Entwicklungen. Es blockiert damit auch neue gute Ideen. Wesen einer Demokratie ist, dass sich Menschen an politischen Prozessen beteiligen können, ohne in einer etablierten Organisation (Partei) Mitglied sein zu müssen. Eine Demokratie, in der demokratisches Leben gesetzlich eingeschränkt und behindert wird ist eine Scheindemokratie und auf Kurz oder Lang zum Scheitern verurteilt.

200 unterschriebene Unterstützungserklärungen (mit Name, Anschrift und Geburtsdatum des Unterstützers) sammeln zu müssen, um kandidieren zu dürfen ist demokratieverhindernd. Es gibt auch keine sicherheitsrechtliche oder sonstige Notwendigkeit dafür. Statt der 200 Unterstützungserklärungen ist laut Gesetz eben auch eine einzige Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten ausreichend.

Das bedeutet, dass die Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten 200 Mal so wertvoll ist wie die eines Nichtgemeinderates. Es ist nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen, dass ein Gemeinderatsabgeordneter privilegiert gegenüber Normalbürgern ist.

Ein Gemeinderatsabgeordneter darf seine Unterschrift für Gemeinderatsangelegenheiten verwenden. Ein Wahlvorschlag ist aber gerade keine Gemeinderatssache, sondern ein Wahlvorschlag ist Teil des Versuches bei Gemeinderatssachen mitbestimmen zu können. Eine Wahlwerbende Gruppe ist eine Erscheinung des Privatrechtes und keine öffentliche Erscheinung. Ein Gemeinderatsabgeordneter hat kein Mandat, um einer privatrechtlichen Erscheinung (Wahlwerbende Gruppe) zur Gemeinderatskandidatur zu verhelfen. Das Argument, dass ein Gemeinderat eine Vielzahl von Wählern repräsentiert fällt für die Unterschrift um eine Gruppe kandidieren zu lassen ins Wasser, da diese Unterschrift keine Sache des Gemeinderates ist, sondern privatrechtlicher Natur ist.

Dass die Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten für die Berechtigung einer Wahlwerbenden Gruppe bei Gemeinderatswahlen antreten zu dürfen 200 Mal wertvoller ist als die eines Normalbürgers, ist nicht mit dem „Grundsatz des Gleichen Wahlrechtes“ vereinbar. Es handelt sich bei dieser Unterschrift natürlich nicht um eine Wahl im direkten Sinn. Es handelt sich aber sehr wohl um eine Stimmabgabe, die untrennbar mit der späteren Wahl zusammenhängt.

Beispielgebend ist folgende Situation:

Die Wahlwerbende Gruppe „WIR Wähler- WIR packen es an- WIR wollen unser Recht“ kurz „WIR“ mit der der Beschwerdeführer zur Grazer Gemeinderatswahl antritt muss 200 unterschriebene Unterstützungserklärungen sammeln oder eine Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten bekommen um kandidieren zu dürfen. Diese Gruppe lehnt die Politik der Gemeinderatsabgeordneten die im Amt sind ab und möchte sich nicht durch eine derartige Unter-

schrift die Wahlvoraussetzung herbeiholen. Also muss viel Zeit und Kraft aufgewendet werden um 200 Unterstützungserklärungen zu bekommen, sollte das bekämpfte Gesetz nicht als Verfassungswidrig erkannt werden.

Gegenteilig dazu hat die Wahlwerbende Gruppe „Bündnis Zukunft Österreich“ die Voraussetzung zur Kandidatur durch die Unterschrift eines einzigen Gemeinderatsabgeordneten (der mit dieser Liste kandidiert) herbeigeht. Desgleichen die anderen im Gemeinderat vertretenen Parteien.

Abschließend ist auszuführen, dass es weder notwendig, noch angemessen noch sinnvoll ist das passive Wahlrecht derartig einzuschränken. Dieses Gesetz ist nicht im öffentlichen Interesse. Das Ziel dieses Gesetzes ist nicht auszumachen. Sollte dieses Gesetz ein Ziel haben, ist dieses Ziel offenbar Demokratieeinschränkung und damit als Ziel nicht legitim.

b)

Der § 39 Abs. 3 der Gemeindevahlordnung Graz 2012 widerspricht dem Gleichheitssatz und dem Demokratieprinzip nicht nur wegen der Ungleichbehandlung von 200 wahlberechtigten Bürgern und einem einzigen Gemeinderatsabgeordneten, sondern schon wegen der Antrittshürde (200 Unterstützungserklärungen oder eine Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten) überhaupt.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für diese Antrittshürde. Sie stellt eine Schwächung der Demokratie dar. Dass sich eine Wahlwerbende Gruppe die Antrittsvoraussetzung erst erkämpfen muss, bedeutet einen massiven Zeitaufwand für diese Gruppe. In der Zeit in der die Unterstützungserklärungen gesammelt werden müssen, könnte die Wahlwerbende Gruppe Wahlwerbung machen. Menschen müssen arbeiten um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dass man 200 Unterstützungserklärungen sammeln muss bedeutet, dass man weniger Zeit hat um seinen Lebensunterhalt zu erarbeiten. Damit kann man auch weniger Geld für seinen Wahlkampf herbeischaffen.

Diese Antrittsvoraussetzung ist nicht notwendig, da eine wahre Flut von Wahlwerbenden Gruppen dennoch nicht zu erwarten ist, da die Österreicher ohnehin immer weniger Hoffnungen an die Demokratie richten.

Diese Antrittsvoraussetzung stärkt diese gefährliche Einstellung zusätzlich.

c)

In § 11 Gemeindevahlordnung Graz 2012 ist normiert, dass wahlwerbende Gruppen Vertrauenspersonen in die Stadtwahlbehörde und in die Berufungskommission entsenden dürfen.

In § 10 Abs.1 Gemeindevahlordnung Graz 2012 ist normiert bis wann diese Vertrauenspersonen dem Wahlamt genannt werden müssen, nämlich bis zum 10. Tag nach dem Wahlstichtag.

Der Wahlstichtag für die Grazer Gemeinderatswahl 2012 war der 14. September 2012.

Gem. §10 Abs. 1 mussten also die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Gruppen bis zum 24. September 2012 dem Wahlamt genannt werden.

Eine wahlwerbende Gruppe darf nach der Wahlordnung Graz 2012 bis zum 19. Oktober 2012 ihren Wahlvorschlag (Antrag um kandidieren zu dürfen) einbringen.

Man hat also bis 19. Oktober Zeit zu entscheiden, ob man bei der Wahl kandidieren will und wird.

Wenn eine Gruppe sich nach dem 24. September entscheidet, als wahlwerbende Gruppe zu kandidieren, darf sie gem. § 10 Abs. 1 Wahlordnung Graz 2012 keine Vertrauenspersonen mehr in die Stadtwahlbehörde und in die Berufungskommission entsenden.

Es stellt sich die Frage, wie man bis zum 24. September Vertrauenspersonen in die genannten Behörden entsenden soll, wenn man bis dahin noch nicht weiß, ob man kandidieren wird und will. Wie schon ausgeführt hat man für diese Entscheidung (ob man kandidieren will und wird) aber bis zum 19. Oktober Zeit.

Diese Regelung widerspricht dem Gleichheitssatz und dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot, welches sich aus dem Gleichheitssatz ergibt.

Man darf den Wahlvorschlag (Wahlantrag) bis zum 19. Oktober einbringen. Dann muss es auch möglich sein die Vertrauenspersonen erst bis zu diesem Tag einzubringen.

Diese Regel besagt, dass man ab dem Stichtag 10 Tage Zeit hat die Vertrauenspersonen zu nennen. Das bedeutet, dass man innerhalb dieser 10 Tage die Unterstützungserklärungen beisammen haben muss um seriös Vertrauenspersonen zu entsenden. Hätte man nicht innerhalb von diesen 10 Tagen die Unterstützungserklärungen, könnte man nicht seriös die Vertrauenspersonen nennen, da man dann noch nicht wissen kann, ob man kandidiert. Feststeht, dass man bis zum 19. Oktober noch nicht einmal wissen muss, ob man überhaupt kandidieren will.

d)

Inhaltsgemäß aus § 46 Abs. 4 iVm. Abs. 3 Gemeindewahlordnung Graz 2012 ergibt sich, dass Wahlwerbende Gruppen, die im Landtag vertreten sind bei der Reihung der Listenplätze bevorzugt werden weil sie vorgereiht werden.

Wenn also eine Wahlwerbende Gruppe, die nicht im Steirischen Landtag vertreten ist ihren Wahlvorschlag vor einer Gruppe einbringt, die schon im Landtag vertreten ist, wird die früher einbringende Gruppe dennoch auf einem Listenplatz hinter der später einreichenden Gruppe gereiht.

Bsp: Gruppe „WIR“ reicht Wahlvorschlag am 29. September ein, Gruppe „SPÖ“ reicht später ein und bekommt dennoch einen Listenplatz vor der Gruppe „WIR“.

Diese Vorgehensweise bevorzugt Gruppen die im Steirischen Landtag sind, da eine Liste die vorher erscheint eher vom Wähler wahrgenommen wird als eine später gereichte Gruppe. Wähler die bis zur Wahl ihre Wahlentscheidung nicht getroffen haben, werden eher eine Liste die weiter vorne ist ankreuzen, da sie eventuell nicht alle Listen bis zum Ende durchlesen.

Der Vorrang für Gruppen die im Landtag vertreten sind ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Der Vorrang wäre maximal für Gruppen, die im Grazer Gemeinderat vertreten sind zu rechtfertigen. Gemeinden sind eigene Gebietskörperschaften. Was hat die Grazer Gemeinderatswahl mit dem Steirischen Landtag zu tun.

Diese Regelung bedeutet, dass eine Gruppe die nur durch den Wahlkreis Feldbach oder Liezen in den Steirischen Landtag gewählt wurde und jetzt Grazer unter demselben Gruppennamen bei der Grazer Gemeinderatswahl antreten, bei der Listenplatzvergabe gegenüber einer Gruppe die nur im Grazer Gemeinderat vertreten ist bevorzugt wird.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, die Listenreihung nicht durch das Los entscheiden zu lassen, umso mehr als das Los in dieser Wahlordnung ohnedies als Entscheidungsinstrument an anderer Stelle bestimmt ist.

Diese Regel ist klassisch gleichheitswidrig, verstößt gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes und sie ist nicht mit dem Demokratieprinzip vereinbar.

e)

In der Relation zur Grazer Gemeinderatswahl braucht man für den Antritt zu Bezirksratswahlen in Graz viel mehr Unterstützungserklärungen. Für den Antritt zur Wahl des Gemeinderates mit 48 zu vergebenden Mandaten braucht man 200 Unterstützungserklärungen. Bei den Bezirksratswahlen braucht man 10 Unterstützungserklärungen pro zu vergebendem Mandat. Also sollten für einen Bezirk 10 zu vergebende Mandate vorhanden sein braucht man 100 Unterstützungserklärungen um antreten zu dürfen. Nochmals zum Vergleich: Gemeinderat mit 48 Mandaten und 200 Unterstützungserklärungen für die Kandidatur.

## VIII

Die erläuterten Umstände sind nicht mit den Grundsätzen den Europäischen Menschenrechtskonventionsgrundsätzen bezüglich freier Wahlen vereinbar.

### Art. 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren:

Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung ist nach der österreichischen Rechtsordnung entweder explizit vorgesehen oder kann auf Antrag mit Beschluss zuerkannt werden.

Steht die aufschiebende Wirkung direkt im Gesetz, kann diese mit Beschluss aberkannt werden, wenn zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Ist die aufschiebende Wirkung nicht von vornherein ex lege mit Antragstellung/Rechtsmitteleinbringung gegeben, wird diese mit gesondertem Beschluss zuerkannt.

Die Voraussetzungen dafür sind grundsätzlich einheitlich geregelt. Im VwGG, dem Gesetz des anderen Gerichtshofes öffentlichen Rechts neben dem Verfassungsgerichtshofes, werden die Voraussetzungen für die Bewilligung der aufschiebenden Wirkung in § 30 VwGG festgelegt. Im VfGG selbst werden diese im Zuge einer Beschwerde nach Art. 144 B-VG in § 85 VfGG dargelegt.

Diese sind:

Keine zwingenden öffentlichen Interessen stehen der Bewilligung der aufschiebenden Wirkung entgegen, es muss vorab eine Abwägung aller berührter Interessen getroffen werden, und die Nicht-Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung muss mit einem drohenden unverhältnismäßigen Nachteil für den Beschwerdeführer selbst oder einen Dritten einhergehen. Liegt der Nachteil in der Sphäre des Beschwerdeführers selbst, bedarf es keiner Begründung des Nachteils für die Bewilligung der Zuerkennung, die Geltendmachung/Glaubhaftmachung alleine ist ausreichend.

Der Individualantrag nach Art. 140 B-VG stellt einen subsidiären Rechtsbehelf dar. Er kann nur aufgegriffen werden, wenn das Erwirken eines Bescheides unzumutbar ist.

In einem „Bescheid“-verfahren nach Art. 144 B-VG und auch in Verfahren vor Gerichten, ist es der Behörde/ dem Gericht bei Bedenken über die (Verfassungs-)Gesetzmäßigkeit eines Gesetzes/einer Verordnung/etc. möglich einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH zu stellen und zwischenzeitlich bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag, das Verfahren zu unterbrechen.

Somit ist der Individualantragswerber in 2-facher Hinsicht benachteiligt:

Der ordentliche Rechtsweg ist ihm unzumutbar, weshalb er die Möglichkeit des Individualantrages aufgreift, der aber nur in sehr engen Grenzen überhaupt zu Behandlung gelangt und der Individualantrag hat – obwohl er dies beantragte - keine aufschiebende Wirkung.

Diese Rechtslage ist gleichheitswidrig und diskriminierend: Im „billigen“ Bescheidverfahren gibt es die Möglichkeit des Gesetzesprüfungsverfahrens mit faktisch-aufschiebender Wirkung durch Unterbrechung, und beim „teuren“ Individualantrag findet – wenn überhaupt – eine Gesetzesprüfung ohne aufschiebende Wirkung statt.

Gemäß dem Beschluss des VfGH vom 10.10.2012 kommt eine analoge Anwendung von Entscheidungen aus den Jahren 1977 bis 2003 in Betracht. Diese Entscheidungen sind aber gegenständliche nicht einschlägig. Eine analoge Anwendung des § 85 VfGG kommt aber nicht in Betracht

In der nicht in gegenständlicher Entscheidung zitierten Entscheidung zu VfSlg. 13.706/1994 wird erläutert, dass der Verfassungsgesetzgeber von 1976 absichtlich auf eine aufschiebende



Wirkung des Art. 139 und 140 B-VG verzichtet hat. Daher kommt auch eine Lückenschließung durch analoge Anwendung des § 85 VfGG nicht in Betracht.

Die zitierten Entscheidungen entbehren jeglicher Aktualität.

Durch die Verneinung der (analogen) Anwendung des § 85 VfGG handelte der österreichische Verfassungsgerichtshof verfassungs- und EMRK-widrig, da eine historische Interpretation mit Gesetzesmaterialien aus 1977 durch Beitritt zur EU und der Europäischen Menschenrechtskonvention denkunmöglich anzuwenden ist.

Die Beschwerdeführer wurden daher durch den hier bekämpften Beschluss des VfGH in ihrem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt, da ihr Antrag ohne inhaltliche Prüfung rechtswidrig unter Heranziehung veralteter-denkunmöglich seit EU- und EMKR-Beitritt anzuwendender Entscheidungen zurückgewiesen wurde.

Zur Zulässigkeit des Individualantrages gem. 140 B- VG nach Österreichischem Verfassungsrecht:

Der Beschwerdeführer will mit einer Wahlwerbenden Gruppe zur Grazer Gemeinderatswahl kandidieren.

Es ist dem Beschwerdeführer nicht zumutbar, die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes auf anderem Wege zu bekämpfen, da die Wahlordnung keinen Bescheid und kein Rechtsmittel vorsieht mit dem diese Antrittsvoraussetzungsregel und die Frist für die Nennung der Vertrauenspersonen bekämpft werden können.

Sollte dem Beschwerdeführer das Vorhandensein einer Bescheidmöglichkeit und einer Rechtsmittelmöglichkeit entgangen sein, ist der Individualantrag dennoch gerechtfertigt, da nicht nur die Antragsfrist für die Wahlteilnahme sondern auch die Wahl selbst vorbei ist, bis eine Berufung auch nur annähernd von der Behörde behandelt wurde.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit auf dem Bescheidweg, hätte eine Wiederholung der Wahl zur Folge.

Die Nachteile die dem Beschwerdeführer durch die verfassungswidrige Gesetzeslage entstehen sind im Einzelnen:

Die wahlwerbende Gruppe mit der der Beschwerdeführer kandidiert hatte nicht die nötige Zeit um geeignete Vertrauenspersonen in die Wahlbehörden zu entsenden, da dafür eine Frist von 10 Tagen ab Stichtag vorgesehen ist, obwohl die Frist für den Wahlvorschlag erst 35 Tage nach diesem Stichtag endet.

Die Wahlwerbende Gruppe und damit der Beschwerdeführer als ihr Spitzenkandidat sind benachteiligt, weil ihnen ob der verfassungswidrigen Gesetzeslage grundsätzlich ein Listenplatz hinter Wahlwerbenden Gruppen die im Landtag vertreten sind eingeräumt wird, auch wenn sie vor Gruppen die im Landtag vertreten sind ihren Wahlvorschlag abgibt.

Der Beschwerdeführer mit seiner Wahlwerbende Gruppe hat einen Nachteil, weil er 200 Unterstützungserklärungen sammeln muss um kandidieren zu dürfen, was einen hohen Zeit- und Kraftaufwand benötigt. In dieser Zeit könnte der Beschwerdeführer einem Erwerb nachgehen.

Der Beschwerdeführer mit seiner Wahlwerbenden Gruppe ist auch benachteiligt, weil eine einzige Unterschrift eines Gemeinderatsabgeordneten so viel wert ist wie 200 Unterstützungserklärungen von Normalbürgern und der Beschwerdeführer naturgemäß keinen Gemeinderatsabgeordneten einer anderen Gruppe zu dieser Unterschrift bringen wird, dies aber auch nicht will, da er mit der Politik aller Gemeinderäte nicht zufrieden ist, weswegen er selber kandidiert.

#### **IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION**

**STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION**  
**ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

(Voir § 19 (d) de la notice. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See § 19 (d) of the Notes. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe § 19 (d) des Merkblattes. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)  
*Final decision (date, court or authority and nature of decision)*  
*Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)*

Beschluss des VfGH, G 98/12- 3 vom 10. 10. 2012

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)  
*Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)*  
*Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung sowie der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)*

/

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?  
*Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.*  
*Gibt es oder gab es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?*

Nein

**V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE**  
**STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION**  
**ANGABE DES ZIELS IHRER BESCHWERDE**

(Voir § 19 (e) de la notice)

(See § 19 (e) of the Notes)

(Siehe § 19 (e) des Merkblattes)

19. 1. Feststellung der Verletzung der Konvention beziehungsweise deren Zusatzprotokolle und ersatzlose Aufhebung der genannten Entscheidungen durch die Republik Österreich,  
 Freie, faire Wahlen in Graz und auch in ganz Österreich,  
 Abschaffung von Blockaden gegen Bürger die in demokratischen Prozessen mitwirken wollen,  
 allgemein eine Stärkung der Demokratie,.....

**VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ L'AFFAIRE**  
**STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS**  
**ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

(Voir § 19 (f) de la notice)

(See § 19 (f) of the Notes)

(Siehe § 19 (f) des Merkblattes)

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.  
*Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.*

*Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.*

Nein

**VII. PIÈCES ANNEXÉES**

**(PAS D'ORIGINAUX,  
UNIQUEMENT DES COPIES ;  
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE,  
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)**

***LIST OF DOCUMENTS***

**(NO ORIGINAL DOCUMENTS,  
ONLY PHOTOCOPIES,  
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)**

***BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN***

**(KEINE ORIGINALE,  
NUR KOPIEN;  
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN,  
KLEBEN ODER BINDEN)**

Beschluss des VfGH, G 98/12- 3 vom 10. 10. 2012 und  
Verfassungsbeschwerde (Individualantrag) an den Verfassungsgerichtshof vom 3.10.2012

*(Voir § 19 (g) de la notice. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)*

*(See § 19 (g) of the Notes. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)*

*(Siehe § 19 (g) des Merkblattes. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Eingereichte Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)*

21. Beschluss des VfGH, G 98/12- 3 vom 10. 10. 2012 und  
Verfassungsbeschwerde (Individualantrag) an den Verfassungsgerichtshof vom 3.10.2012

**VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE  
DECLARATION AND SIGNATURE  
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

(Voir § 19 (h) de la notice)  
(See § 19 (h) of the Notes)  
(Siehe § 19 (h) des Merkblattes)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.  
*I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.*  
*Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.*

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort Graz

Date / Date / Datum 8.11.2012

(Signature du/de la requérant(e) ou du/de la représentant(e))  
(Signature of the applicant or of the representative)  
(Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin  
oder des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten)

Stefan Baumgartner

.....